

# DEUTSCHHAUS-GYMNASIUM WÜRZBURG

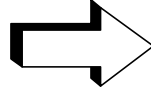
## ABITURPRÜFUNG

Für die **mündliche Prüfung** gelten folgende Auswahlverfahren und Prüfungsmodalitäten:

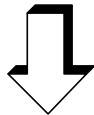
### Auswahl

### Prüfung

1. oder 2. Ausbildungsabschnitt wird ausgewählt.<sup>1,2</sup>

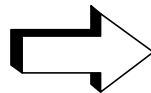


Für die Prüfung verbleiben jetzt noch die Inhalte von 3 Ausbildungsabschnitten.



Alle Fragen für Prüfungsteil 1 und 2 werden zur Vorbereitungszeit (20 Min.) schriftlich vorgelegt. Diese Fragen werden in der Prüfung beantwortet. Es können ergänzende Fragen zu diesen Fragen gestellt werden, aber es werden keine neuen Gebiete herangezogen.  
- Es gibt also kein Referat, und die Begleitlektüre in Gk-Fächern spielt keine Rolle.

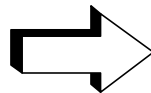
Als Prüfungsschwerpunkt wird einer der drei verbleibenden Ausbildungsabschnitte gewählt.<sup>3</sup>



**1. Teil der Colloquiumsprüfung:**  
(Dauer ca. 10 Minuten)



Die beiden verbleibenden Ausbildungsabschnitte.



**2. Teil der mündl. Prüfung:**  
(Dauer ca. 10 Minuten)  
Er bezieht sich auf alle Lerninhalte der zwei verbleibenden Ausbildungsabschnitte.<sup>4</sup>

**Unbeschadet irgendwelcher Auswahl kann Grundwissen natürlich während der gesamten Prüfungszeit verlangt werden.**

1. Mathematik: Auszuschließen ist eines der drei Gebiete: Infinitesimalrechnung oder Analytische Geometrie oder Wahrscheinlichkeitsrechnung/Statistik. (Damit ergibt sich, dass im der Prüfung eigentlich kein "Schwepunkt" entsteht, sondern zwei gleiche Teile von je 10 Minuten.)
2. Für die Prüfung werden die im Ausbildungsabschnitt tatsächlich behandelten Lerninhalte ausgeschlossen bzw. diese tatsächlichen Lerninhalte werden abgeprüft. (D. h.: die schematische Einteilung der Lehrpläne nach Halbjahren gilt nicht mehr.)
3. Bei modernen Fremdsprachen wird in der Weise ein Schwerpunkt gesetzt, dass ein Thema aus den vom Kursleiter gestellten Themen der "Literatur oder Landeskunde oder Sprachbetrachtung der verbleibenden 3 Ausbildungsabschnitte entnommen wird." (GSO) - In der Praxis dürfte dies wohl in der Regel identisch sein mit der Wahl eines der Themenbereiche als Prüfungsschwerpunkt aus einem der 3 verbleibenden Kurshalbjahre. Es handelt sich also nicht um eine weitere Einschränkung.
4. Die Bewertung folgt nicht dem Schema des Colloquiums; die Verrechnung ist ziemlich umständlich und wird hier nicht dargestellt.

Rechtsgrundlagen: §64 (1) Termine; 66 (3)3 Aufgabe des Prüfungsausschusses; §§ 67 (1) 3 (2) und 69 (1)(2)Aufgabe der Fachausschüsse; §71 (1 - 5) Durchführung der mündl. Prüfung; § 73 Bewertung; Anlage 11 Schwerpunktbildung